

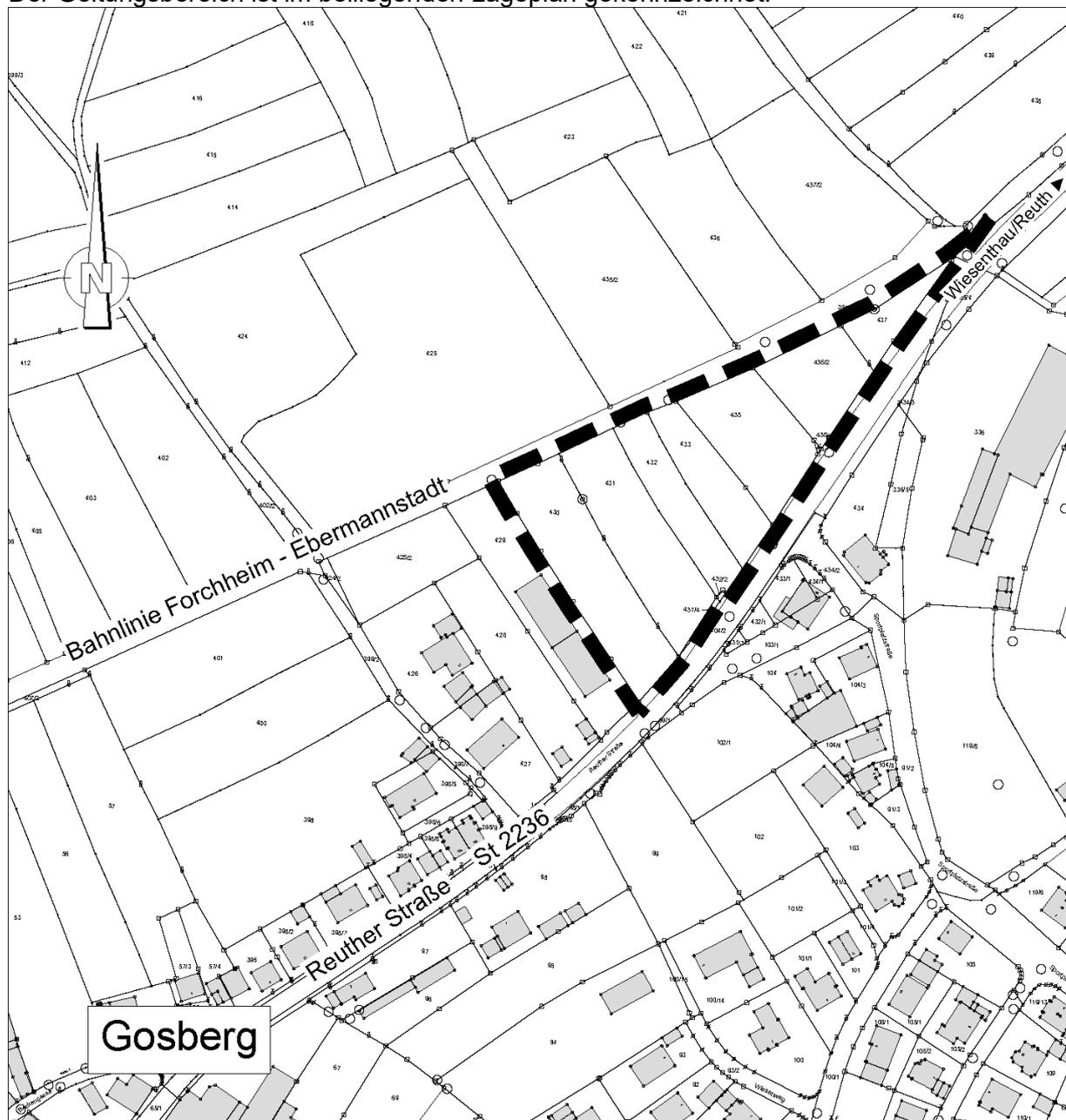
## Änderung des Flächennutzungsplanes Pinzberg für den Bereich „Umfeld Lidl Gosberg“ in Gosberg, Landkreis Forchheim

### Bekanntmachung der erneuten Öffentlichen Auslegung gem. 4a Abs. 3 BauGB i.V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat von Pinzberg hat in seiner Sitzung am 14.06.2021 den geänderten Entwurf der Flächennutzungsplanänderung für den Bereich „Umfeld Lidl Gosberg“ in Gosberg gebilligt und die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 BauGB im Zuge einer öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Flurnummer 430 wurde aufgrund der Änderung neu in den Geltungsbereich mit aufgenommen. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst nun die Flurnummern 430, 431, 432, 433, 435, 436/2, 436/4 und 437 der Gemarkung Gosberg.

Der Geltungsbereich ist im beiliegenden Lageplan gekennzeichnet.



Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt am östlichen Ortsrand von Gosberg an der Reuther Straße und umfasst nun eine Fläche von ca. 1,174 ha.

Der Geltungsbereich umfasst somit die Sonderbaufläche und wird jetzt um den westlich angrenzenden Bereich (Fl.Nr. 430) erweitert. Die Erweiterung wird als Obstbaumwiese im Flächennutzungsplan dargestellt.

Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB wird die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme auf zwei Wochen verkürzt.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 14.06.2021 und die Begründung liegen in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Gosberg, Reuther Straße 1, 91361 Pinzberg (Ortsteil Gosberg), Zimmer Nr. 5

### **vom 28. Juni 2021 bis einschließlich 12 Juli 2021**

während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht mit Informationen zu den Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter.
- Folgende umweltbezogene Stellungnahmen liegen vor:
  - Landratsamt Forchheim
  - Wasserwirtschaftsamt Kronach
  - Bayerischer Bauernverband

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter [www.vg-gosberg.de](http://www.vg-gosberg.de) veröffentlicht.

### **Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB)

Pinzberg, den .....

Elisabeth Simmerlein, Erste Bürgermeisterin